

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des Billigungsbeschlusses
zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
des Bebauungsplanes Nr. 6, 5. Änderung
„Lengenvang-Nord – westlich der Staatsstraße 2008“
gemäß § 13a BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengenvang hat am 02.11.2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, 5. Änderung „Lengenvang-Nord – westlich der Staatsstraße 2008“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich der Staatsstraße 2008/Hauptstraße im nördlichen Teil der Ortslage Lengenvang. Es umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 512 (TF, Hauptstraße), 267 (TF), 270 (TF), 272/3 (Gewerbestraße), 274, 276, 282, 285, 285/1, 285/2, 286/2 (TF, Bethlehem-West) und 288, alle Gemarkung Lengenvang. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2 ha auf.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 02.11.2017. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

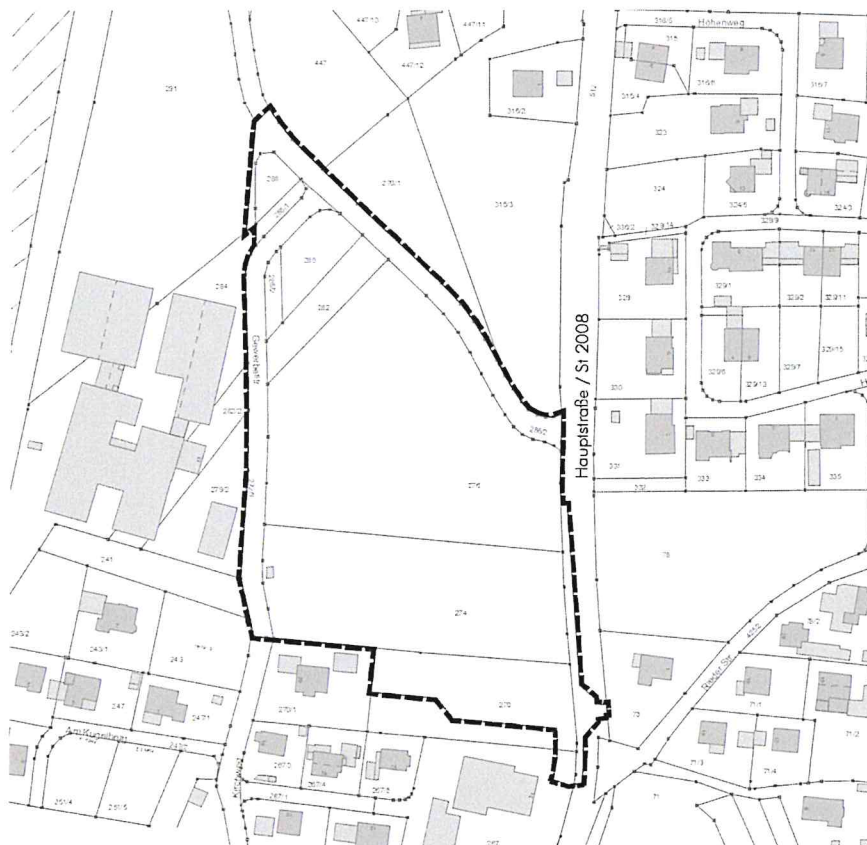


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

2. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lengenwang hat am 02.11.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, 5. Änderung „Lengenwang-Nord – westlich der Staatsstraße 2008“ gemäß § 13a BauGB, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Donnerstag, den 30.11.2017, bis einschließlich Freitag, den 05.01.2018

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Lengenwang (Bahnhofstraße 8, 87663 Lengenwang) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Seeg (Hauptstraße 39, 87637 Seeg) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Lengenwang eingesehen werden unter:

www.lengenwang.de

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Lengenwang, den 21.11. 2017



Josef Keller, Erster Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 22.11.2017;

Ende der Bekanntmachung am: 08.01. 2018